

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 34

Ansgegeben Oppeln, den 21. August 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 104–106 N. O. Bl., Verwendung von Medizinstudierenden in Unterarztstellen, Umbenennung von Einrichtungen der freiwilligen Krankenpflege, S. 349; Zahlmeisterfüstung, Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger, Vortopflcht dienstlicher Briefsendungen nach dem Auslande, Kriegesgedächtnissammlungen, Anerkennung von Kunsttragen, S. 350; Einlösung von Vergütungsanerkennnissen für Mobilmachungs-Votendienste, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 351; Beschlagnahme von Kriegsdrucksachen, Einziehung der 25 Pf.-Stücke, Verhüllungsverbot für Schlagsahne, Vorlesungen an der Kgl. landwirtschaftl. Akademie Bonn-Poppelsdorf und der Kgl. tierärztl. Hochschule Hannover, Errichtung der kath. Pfarrei Södnitz, S. 352; Aufruf zur Spendung von Viebesgaben, S. 353; Verleihungsurkunden für die Steinkohlen-Verwerke „Zedobor Paul“ III–VI bei Pawlowitz, S. 354–56; Enteignung in Großschowitz, S. 355; Viehsuchen, Personalmeldungen, S. 356.

Sonderbeilage: Lehrer-Alterszulagekassen-Verteilungsplan.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

S43. Die Nummer 104 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4837 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 10. August 1915, und

unter Nr. 4838 eine Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, vom 12. August 1915.

S44. Die Nummer 105 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4839 eine Bekanntmachung betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 12. August 1915.

S45. Die Nummer 106 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4840 eine Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 13. August 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

S46. Verwendung von Medizinstudierenden in Stellen von Unterärzten.
In Ergänzung des Erlasses vom 13. März

1915 (N. O. Bl. S. 130) wird für die Dauer des mobilen Verhältnisses bestimmt:

In Unterarztstellen können nunmehr auch solche Medizinstudierende verwendet werden, die nach Ablegung der ärztlichen Vorprüfung ein klinisches Semester besucht und eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im Heeres-sanitätsdienst zurückgelegt haben, sofern sie von ihrem nächsten militärärztlichen Vorgesetzten für den ärztlichen Dienst für durchaus geeignet erklärt werden.

In den Ernennungsvoorschlägen haben die militärärztlichen Vorgesetzten einen Vermerk über Geeignetheit und die Dauer der praktischen Tätigkeit aufzunehmen.

Berlin, den 9. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 3299/7. 15. MA.

S47. Umbenennung von Einrichtungen usw. der freiwilligen Krankenpflege.

I. a) Das Depot der freiwilligen Krankenpflege bei den Sammelstationen heißt: Viebesgabendepot der Sammelstation.

b) Der vorgesehete Delegierte (Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege Hft. 59 a) führt die Dienstbezeichnung: Delegierter des Viebesgabendepots der Sammelstation.

c) Das Depot der freiwilligen Krankenpflege

am Etappenhauptort wird benannt: Etappen-Liebesgabendepot und

d) der zugehörige Delegierte (Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege Ziff. 59 d); Delegierter des Etappen-Liebesgabendepots.

II. Die Verband- und Erfrischungstellen (Kriegs-Sanitätsordnung Ziff. 232 ff) sind künftig als Verband- und Krankenerfrischungstellen zu bezeichnen, da ihnen die Verpflegung gesunder Truppen nicht übertragen werden darf. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Berlin, den 12. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 7554/7. 15. MA.

848. Zahlmeisterstiftung.

Das Sterbegeld aus der Zahlmeisterstiftung wird wegen der beschränkten Einnahmen der Stiftung bis auf weiteres nach Maßgabe der Verfügungssumme und der Zahl der Sterbefälle bemessen werden. Es gelangt daher auch nicht mehr wie bisher alsbald nach dem Tode eines Zahlmeisters, sondern erst nach Ablauf des Rechnungsjahrs zur Auszahlung.

Berlin, den 11. August 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 322/6. 15. O 3.

849. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.

Erlaß des k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 1. August 1915

— Abt. 14 Nr. 18352 —

Aus sanitären Gründen wird für den gesamten Operations- und Etappenbereich während der Monate August und September 1915 die Ausgrabung und Ueberführung von Leichen Gefallener sowie an Krankheiten und Wunden Gestorbener untersagt.

Vorstehender Erlaß des k. u. k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (N. B. Bl. S. 288) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 1327/8. 15. MA.

850. Postpflicht im Briefverkehr mit dem Ausland.

Die Postfreiheit der mit dem Vermerk „Secretische“ oder ähnlichen Vermerken ausgezeichneten Dienstbriefe erstreckt sich nur auf das Reichsgebiet (§ 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 141 —). Für derartige Sendungen nach dem Ausland ist stets das taxtmäßige Porto zu entrichten. Nur im Verkehr mit den besetzten feindlichen Gebieten

werden die Sendungen in Militärdenkangelegenheiten portofrei befördert.

Berlin, den 11. August 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.

Nr. 598/8. 15. A 3,

851.

Aufrufe für

Kriegsgebächtnissammlungen.

Wie hier bekannt geworden ist, gelangen bisweilen von Vereinen usw. Aufrufe an die Front, die die Aufforderung zum Sammeln von Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie von auf die Kriegsführung und die Kriegsergebnisse sich beziehenden Erlässen, Kriegstagebüchern, Depeschen, Karten usw. für Museen oder Kriegsausstellungen enthalten.

Wenn diese Aufrufe auch meist in bester Absicht ergehen, so darf ihnen doch keine Veranlassung entnommen werden, ein Abweichen von den für das Auffammeln und die Ablieferung von Kriegsbeutegegenständen und Fundstücken jeglicher Art erlassenen Bestimmungen zu gestatten — vgl. Erlaß vom 8. Dezember 1914 (N. B. Bl. S. 434) und vom 30. Januar 1915 (N. B. Bl. S. 49) —.

Berlin, den 12. August 1915.

Kriegsministerium.

Armeeverwaltungs-Departement.

Im Auftrage: v. Sachs.

Nr. 97/8. 15. ZK.

Bekanntmachungen

des Herrn Oberpräsidenten.

852. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetzsammlung S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten

- a) im Kreise Falkenberg gelegenen Chaussees
 1. Friedland-Floste-Neußländer Kreisgrenze,
 2. Lamsdorf-Bauschwitz-Neiße'r Kreisgrenze,
 3. Schurgast-Hilbersdorf,
 4. Dorfstraße in Pleßnitz,
- b) im Kreise Groß Strehlitz gelegenen Chaussees
 1. Deschowitz-Dombrowka,
 2. Gogolin-Stubendorf,

welche als Wege II. Ordnung ausgebaut worden sind — von der Chaussee Schurgast-Hilbersdorf sind 3183 m als Weg I. Ordnung ausgebaut — gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlich Preussischen Regierung in Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die

Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

Breslau, den 23. Juli 1915.

Der Oberpräsident.

Zur Auftrage. gez. v. Conta.

D. P. I A. 680. II.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegseistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Botendienste zur Ueberbringung von Verfügungen in Mobilmachungsangelegenheiten im Monat August v. Jz. gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisklassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in

dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden durch die Landräte und den Magistraten der kreisfreien Städte durch mich im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 16. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Conrad.

I a XXIII. C 6/5822 II.

554. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersehe ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 15. August 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kleh.

I a VI 5. 1509.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Ostpreussische Landgesellschaft m. b. H. in Königsberg.	Reg.-Präsident in Königsberg	11. 3. 15	Lastwagen I. C. 2338	Duplikat erteilt.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgemacht für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Gustav Engelhardt in Königsberg.	Reg. Präf. in Königsberg.	5. 10. 10.	—	3 b	Duplikat erteilt
2	Venz Werner in Königsberg.	dto.	1. 10. 10.	—	3 b	dto.
3	Gustav, Adolf Grube in Bielefeld.	Reg. Präf. in Minden	30. 3. 12	750	2	dto.
4	Schmidt in Hannover.	Reg. Präf. in Hannover.	19. 11. 10	524	3 b	dto.
5	Otto Bromann in Magdeburg.	Reg. Präf. in Magdeburg	14. 4. 14	2963	3 b	dto.
6	Otto Schmidt in Varchen, Kreis Jerichow II.	dto.	7. 10. 11	1523	3 b	dto.
7	Karl Nlemann früher in Halberstadt.	dto.	8. 4. 14	3152	3 b	dto.
8	Rudolf Angerer, früher in Magdeburg.	dto.	25. 10. 10	469	3 b	dto.
9	Walter Faber früher in Magdeburg.	dto.	23. 5. 11.	1248	3 b	dto.

855. Die Beschlagnahme der nachgenannten Kriegsdrucksachen ist vom stellv. Generalkommando des VI. Armeekorps zu Breslau angeordnet worden.

Nr.	Verlag.	Bezeichnung.
1628	Bruno Hansmann, Cassel,	Der Dreiverband. Wir gratulieren zu eurer Ver- bindung.
1624	"	Der Franzmann schreit oho, oha, jetzt hab' ich das Popobagra.
1625	"	Alles besetzt — und wir haben die Hosen so voll.
1626	"	Feldzug 1914. — Mariannen's Strafe.
1627	"	Reserviert für den Dreiverband.
1630	"	Nikolaus kauf Rämme es ist eine launige Zeit!
1631	"	Europas Stützen? Lügen haben kurze Beine.
1632	"	Deutsche Tauben über Paris.
1633	"	John Bull in Nöten.
1634	"	Wir wollen euch schon die Flötentöne beibringen.

Oppeln, den 16. August 1915.

Der Regierungspräsident.

N. 616.

J. A.: gez. Schmidt.

856. Nachdem die Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke angeordnet worden ist, er-
suche ich im Auftrage des Herrn Finanzministers
die Herren Vordräte, Amts- und Gemeindevor-
steher sowie die Magistrate, die ihnen unter-
stellten kommunalen Kassen anzuweisen, daß sie
die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennig-
stücke nicht wieder verausgaben, sondern der
nächsten Reichsstelle zuführen.

Oppeln, den 12. August 1915.

Der Regierungspräsident.

I d. XI. Nr. 2046. J. B. K l e y.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

857. Anordnung. Auf Grund des § 9 b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 wird folgendes bestimmt:

1. Die Herstellung und der Verkauf von
Schlagjähne ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis
bis zu einem Jahre bestraft.
3. Diese Anordnung tritt am 20. August in
Kraft.

Breslau, den 9. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister.

**858. Königliche landwirtschaftliche
Akademie Bonn-Poppelsdorf**
(In Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn).

Die Ausnahmen für das Winterhalbjahr

1915/16 beginnen am 18., die landwirtschaft-
lichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 25.
Oktober, die geodätischen am 28. Oktober 1915.

Drucksachen betreffend die Einrichtungen der
Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat
auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-
gang erteilt

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler, Geheimer Regierungsrat.
859. Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1915/16 beginnt am
15. Oktober 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter
kostenfreier Zusendung des Programms und Vor-
lesungsverzeichnisses

Der Rektor.

860. Georg Ropp, durch Gottes Er-
barmung und des heil. Apostolischen Stuhles
Gnade Kardinal-Priester der heiligen Römischen
Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil.
Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der
heil. Theologie Doktor.

In dem über 4000 Seelen zählenden Ge-
meinde- und Gutsbezirk Sosniza mit Mathes-
hof errichte ich eine selbständige Pfarrei und be-
stimme:

1. Die katholischen Bewohner des Gemeinde-
und Gutsbezirks Sosniza mit Matheshof werden
aus dem Pfarrverbande der St. Andreasparrei
in Jabrze ausgeschlossen und bilden die neue
Pfarrei Sosniza.

2. Der Pfarrsitz ist Sosniza.

3. Der Pfarrei Sosniza werden als Eigentum überwiesen die bisher der St. Andreas-pfarrei in Zabrze gehörigen im Grundbuche von Sosniza Band 14 Blatt 528 und Band 5 Blatt 217 eingetragenen Grundstücke in Größe von 1 ha 74 a 62 qm bezw. 2 ha 39 a 46 qm.

4. Die Pfarngemeinde St. Andreas in Zabrze verpflichtet sich zum Bau der Kirche und des Pfarrhauses in Sosniza eine Beihilfe von 30000 M. in zehn Jahresraten von je 3000 M. zu überweisen.

5. Der Pfarrer hat neben freier Wohnung das nachgewiesene Einkommen von 4000 M.

6. Die Pfarrei Sosniza gehört zum Archipresbyterate Zabrze.

7. Die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

8. Diese Urkunde tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Breslau, den 9. Dezember 1912.

(Siegel.) G. Card. Kopp.

G. R. 11330. Errichtungsurkunde.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 9. Dezember 1912 von dem Kardinal Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarngemeinde Sosniza wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 31. Juli 1915 — G. II. 8598 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 11. August 1915.

Siegel.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II d. XI. 504/4. Dr. Küster.

861. Aufruf!

Seit einem Jahre steht nun auf den Ruf des obersten Kriegsherrn das deutsche Volk in einmütiger Begeisterung unter den Waffen. Unser siegreiches Heer hat die Heimat vor feindlichem Einfall bewahrt und den Krieg in Feindesland getragen.

Aber noch ist der blutige Kampf nicht beendet, der ehrenvolle Friede nicht errungen.

Wenn unsere Brüder im Felde weiter durchhalten müssen bis zum endgültigen Siege über alle Feinde und Keider, so verlangt das Vaterland auch von uns in der Heimat dieselbe opferwillige Liebeshätigkeit wie im ersten Kriegsjahre. Es gilt die Pflege unserer Verwundeten und erkrankten Helden, die Versorgung unserer kämpfenden Brüder im Felde mit Liebesgaben, die Vinderung aller Leiden des langen Krieges.

Wir richten daher an alle Schlesier die herzlichste und dringende Bitte:

Gebt Geld!

Gebt Liebesgaben!

Breslau, 1. August 1915.

Die Mobilisierungskommission

des Provinzialvereins vom Roten Kreuz und des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien.

Herzogin Charlotte von Sachsen-Meinungen,
Prinzessin von Preußen,

Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen,

Herzogin von Ratibor-Kauden O.S.,

Oberpräsident von Gventher

Frau Regierungspräsident von Baumbach, Regierungsrat Dr. von Conta, Frau Geh. Kommerzienrat von Eichhorn, Frau von Eynern, geb. Gräfin von Bünau auf Halbendorf, Frau Rittergutsbesitzer Fromberg-Schottwitz, Frau Oberpräsident von Gventher, Geh. Kommerzienrat Haase, Delegierter der Abnahmestelle 2, Rechnungsrat Irmer, Rittmeister d. L. K. a. D. Matthias, Delegierter bei der Vintenkommandantur I., Landesrat von Petersdorff, Graf von Pückler, stellvertretender Territorial-Delegierter, Freiherr von Reink, Delegierter der Abnahmestelle 1, Freiin von Richtenhofen-Stanowitz, Oberstabsarzt a. D. Dr. Schöngarth, Freiin von Seherr-Thoß, Vorzendofer, Frau Generaloberst von Woyrsch, Pilsnitz.

Zur Annahme von Geldspenden sind bereit:

Die Bureaufasse des königlichen Oberpräsidenten hier, Albrechtstraße 32, und der Schatzmeister des Provinzialvereins, Herr Kommerzienrat Berve, hier, Albrechtstraße 33/34, ferner

die Reichsbankhauptstelle in Breslau, sowie sämtliche Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen der Provinz,

der Schlesische Bankverein, hier, und die Filialen desselben in Beuthen O.S., Glatz, Gleiwitz, Glogau, Gnadensfrei, Görlitz, Hirschberg, Jauer, Königshütte, Leobschütz, Liegnitz, Neiße, Reichsbach, Rybnik, Schweidnitz, Sprottau, Waldenburg und Hindenburg,

Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) hormald Breslauer Diskontobank, hier, und ihre Filialen in Beuthen, Glatz, Görlitz, Habelschwerdt, Hindenburg, Jauer, Kattowitz, Krappitz, Kreuzburg O.S., Lauban, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt O.S., Oppeln, Rybnik, Ziegenhals,

die Dresdener Bank, Schweidnitzer Straße 1 und ihre Filialen in Beuthen O.S., Gleiwitz, Kattowitz und Liegnitz, sowie ihre Geschäftsstellen in Bunzlau, Königshütte und Tarnowitz,

die Schlesische Landchaftliche Bank, hier, und ihre Geschäftsstellen in Frankenstein, Glogau,

Jauer, Stegnitz, Neisse und Ratibor, sowie die Bankhäuser Dobersch u. Bielschowsky, hier Schulstraße 5,

Sichborn u. Comp., hier, Blücherplatz 13, nebst Filialen in Brieg, Görlitz, Hirschberg, Kreuzburg, Landeshut, Neisse, Oppeln und Waldenburg,

E. Heilmann, hier, Ring 33, und dessen Wechselstuben,

G. v. Bachalys Entel, hier, Hofmarkt 10, Schlesiische Handelsbank und ihre Filialen, Städtische Bank, hier,

Bankhaus Marcus Reiten u. Sohn, hier, Bankhaus E. v. Stein u. Co., hier, Karls-

straße 1,

Rgl. Hof-Musik-, Kunst- u. Buchhandlung Jul. Hainauer, hier, Schweidnitzer Str. 52,

bei den Expeditionen der Zeitungen, welche Sammelgelder für das „Rote Kreuz“ annehmen. **Liebesgaben werden in Empfang genommen:**

1. bei den Abnahmestellen freiwilliger Gaben für das VI. Armeekorps zu Breslau, Tauengierpl. 1 b (Abnahmestelle 1 für die Lazarette, Abnahmestelle 2 für die Truppen im Felde.)

2. bei den für die einzelnen Land- u. Stadtkreise errichteten Mobilmachungsanschlüssen der freiwilligen Krankenpflege, beim Verband der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlessen zu Breslau, Gartenstr. 76/78, bei den sämtlichen Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins und des Provinzialvereins vom Roten Kreuz.

3. bei den Expeditionen der Zeitungen, welche Liebesgaben-Sammelstellen errichtet haben. **Besonders erwünschte Liebesgaben sind:**

Zigarren, Zigaretten, Tabak, Rotwein, Mineralwässer, Fruchtsäfte, Kaffee, Tee, Kakao, Kolonialwaren, Fleisch, Fisch und Gemüselieferanten, Musikinstrumente, Taschenslampen, Zeitungen und Zeitschriften (besonders illustr.), Notizzücher, Ansichtspostkarten, ferner Selbstwäsche jeder Art.

Außerdem für Lazarette Decken, Kissen, ungebrauchte Selbstwäsche, Leinwand z. Anfertigung von Wäsche, Liegestühle, Hängematten, Krücken und Stöcke.

862. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Theodor Paul III“ bei Pawlowitz, Kreis Pleß OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. Juli 1906 präsentierten Mutung wird der Steinkohlen-Gewerkschaft Theodor Paul I D“ zu Emmagrube, Kreis Rybnik, unter dem Namen

„Theodor Paul III“ das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches

auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 186 643 (Zwei Millionen einhundertsechsdreißigtausend sechshundertdreißig) Quadratmetern hat und in dem Gemeinde- und Gutsbezirke Pawlowitz, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verleşen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbüreau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

863. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Theodor Paul IV“, bei Pawlowitz, Kreis Pleß OS.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 30. Juni 1906 präsentierten Mutung wird der Steinkohlen-Gewerkschaft „Theodor Paul I D“ zu Emmagrube, Kreis Rybnik, unter dem Namen

„Theodor Paul IV“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2 173 994 (Zwei Millionen, einhundertdreißigtausend neunhundertvierundneunzig) Quadratmetern hat und in dem Gemeinde- und Gutsbezirke Pawlowitz, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirke Oppeln, und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verleşen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau den 20. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

864. Bekanntmachung der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Theodor Paul V“ bei Pawlowitz, Kreis Pleß OS. Im Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. Juli 1906 präsentierten Nutzung wird der Steinkohlen-Gewerkschaft „Theodor Paul I D“ zu Emmagrube, Kreis Kobnit, unter dem Namen

„Theodor Paul V“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2188188 (zwei

Millionen einhundertachtundachtzig Tausend einhundertachtundachtzig Quadratmetern hat und in dem Gemeindebezirk Pawlowitz im Kreise Pleß, Regierungsbezirke Oppeln und Oberbergamtsbezirke Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Binnen drei Monaten vom Ablaufe des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Kattowitz zu Kattowitz (Bergrevierbureau) einem Jeden gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

J. Nr. 7030/14.

865. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Groschowitz zu enteignende, in der Gemeinde Groschowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 31. August 1915, nachmittags 2 1/2 Uhr**, auf Bahnhof Groschowitz anberaumen.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefördert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Fh. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Groschowitz	1 aus 376/208 aus 541/207	Schwierz Franz, Bauer und dessen Ehefrau Marie, geb. Witolla, in Groschowitz.	Groschowitz	I	4	Acker dto.	—	4	63
								—	26	49
2	dto.	1 aus 542/201	Katholische Schule in Groschowitz.	dto.	VI	256	dto.	—	31	12
								—	6	97
3	dto.	1 aus 545/199 aus 592/198	Katholische Pfarrei in Groschowitz.	dto.	VI	249	dto.	—	17	80
			dto.					—	93	77
								1	11	57

Oppeln, den 16. August 1915.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

866. Bekanntmachung
der Verleihungsurkunde für das Steinkohlen-Bergwerk „Theodor Paul VI“ bei Pawlowitz, Kreis Pleß OS.
Zu Namen des Königs.

Auf Grund der am 1. Juli 1906 präferierten Mutung wird der Steinkohlen-Gewerkschaft „Theodor Paul I D“ zu Emmagrube, Kreis Rybnik, unter dem Namen

„Theodor Paul VI“

das Bergwerkseigentum in dem Felde, welches auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n bezeichnet ist, einen Flächeninhalt von 2150 111 (Zwei Millionen einhundertfünfzig Tausend einhundertundelf) Quadratmetern hat und in den Gemeindebezirken Pawlowitz und Pniowel sowie in den Gutsbezirken Pawlowitz und Ober Goldmannsdorf, in dem Kreise Pleß, im Regierungsbezirk Oppeln und Oberbergamtsbezirk Breslau liegt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Steinkohle

hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Breslau, den 20. Juli 1915.

(Großes Siegel.)

Königliches Oberbergamt.

gez. Schmeißer.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35, 36 und 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 21. Juni 1865 (Gesetzsammlung 1865, Seite 705) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Winnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, ist die Einsicht des Situationsrisses bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattowitz zu Rattowitz OS. (Bergrevierbüro) einem Leben gestattet.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

867. Viehsuchen.

Erlösch:

Raul- und Klauenseuche. Kreis-Cosel OS.
 Gemeinde- und Gutsbezirk Poln. Reutlich.

868. Personal-Veränderungen

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft Breslau.
Amtsanwälte. Ernannt: Der Amtsanwalt beim Amtsgericht in Loß Kreisaußschußsekretär a. D. Zurek auch zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Peiskrescham an Stelle des Deputanten a. D. Vogl.

Mittlere Beamte. Gefallen: Der Inspektionsassistent bei dem Gerichtsgefängnis in Ratibor Arnbt.

869. Personalveränderungen
im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

Verliehen: Der Charakter als Postsekretär dem Postverwalter Grabellus in Czermionka (Kr. Rybnik).

Statsmäßig angestellt: Als Postassistent der Postassistent Bättner in Beuthen (Oberschl.).

Befördert: Postassistent Bartzke von Beuthen (Oberschl.) nach Langendorf (Kr. Gleiwitz) unter Ernennung zum Postverwalter.

In den Ruhestand getreten: Ober-Postassistent Reil in Sobrau (Oberschl.).

870. Personalnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50: dem Rektor Josef Poppe in Oppeln;

der Adler der Inhaber des Königlichen Hansordens von Hohenzollern mit der Zahl 50: dem Lehrer Peter Porwit in Hindenburg OS.;
 das Königliche Preussische Verdienstkreuz in Silber: dem kommissarischen Gemeindevorsteher Hermann Koeppler in Brzeskowitz, Landkreis Rattowitz.

Ernannt: der bisherige Forstausseher Maximilian Höhne in Schwammelwitz, Oberförsterei Neße, zum Förster daselbst.

Uebertragen: dem Seminarlehrer Dr. Brand in Paradies die kommissarische Verwaltung des Kreisschulinspektionsbezirks Rattowitz II unter Anweisung seines Wohnsitzes in Rattowitz.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 34.

Ausgegeben Oppeln, den 21. August 1915.

1915.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Oppeln für das Rechnungsjahr 1915.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:

	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1914	4 463 500	—	155 350	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1915	259 500	—	21 000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen (400 Mark)	339	—	61	—
4. Sächsische Ausgaben verteilt wie vor (560 Mark)	475	—	85	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1913 an Alterszulagen für die Lehrer	646 456	—		
" " " " Lehrerinnen				
zusammen	5 370 270	—	176 496	—

Davon ab:

	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw.	764 300	—	1 250	—
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen	44 250	—	4 750	—
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1913 bei den Alterszulagen der Lehrer				
bei den Alterszulagen der Lehrerinnen			59 145	—
			808 550	—
Mit hin verbleiben			4 561 720	—

Bei insgesamt 6 336 Lehrerstellen und 1 132 Lehrerinnenstellen entfällt

auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsfuß von rund 720 Mark
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragsfuß von rund 99 Mark

Die hiernach gemäß §§ 46 bis 51 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 Mark für die Lehrerstelle und mit 67 Mark für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen in jeder Gemeinde und mit 135 Mark für die Lehrerstelle und mit 32 M. für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Verteilungsplan hat dem Kassenanwalt vorgelegen, Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Oppeln, den 2. Juli 1915.

I.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Reinen	1	20	131040	1980	82124	1596	48916	384	49300
Reinhardt	2	14	31680	1886	6408	402	28277	984	28281
Reinhardt Co.	3	8	8640	297	4044	201	4586	96	4692
Reinhardt I	3	3	2160		1416		744		744
Reinhardt II	1	1	720		372		248		472
Reinhardt III	5	5	3600		2360		1240		2880
Reinhardt IV	3	3	720		472		248		472
Reinhardt V	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt VI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt VII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt VIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt IX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt X	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXXI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXXII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXXIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXXIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXXV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXXVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XXXVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXXVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XXXIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XL	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XLI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XLII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XLIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XLIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XLV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XLVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt XLVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XLVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt XLIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt L	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXIV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXVI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXVII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXVIII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXIX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXX	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXXI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXII	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXIV	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXV	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXVI	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXVII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXVIII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXIX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXX	1	1	720		472		248		472
Reinhardt LXXXXXXXXI	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXII	2	2	1440		944		496		944
Reinhardt LXXXXXXXIII									

Zusammenstellung der Kreissummen.

	1. Kreis	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Öffentliche Volksschulen.										
1. Beuthen St. Stadt	179	51	128880	5049	6740	335	122140	4714	126854	
2. Königshütte	215	63	154800	6237	6740	335	148060	5902	153962	
3. Beuthen, Land	562	170	404640	16830	135343	5861	269297	10969	280266	
4. Cöfel	234	9	168480	891	106533	635	61947	256	62203	
5. Falkenberg	130	1	93600	99	60145	99	33455		33455	
6. Gleiwitz, Stadt	170	49	122400	4851	6740	335	115660	4516	120176	
7. Gleiwitz, Land	234	35	168480	3465	103428	2857	65052	608	65660	
8. Grottkau	120	3	86400	297	53670	233	32730	64	32794	
9. Hindenburg	437	128	314640	12672	82840	3510	231800	9162	240962	
10. Kattowitz, Stadt	85	27	61200	2673	6403	402	54797	2271	57068	
11. Kattowitz, Land	584	189	420480	18711	142763	6551	277717	12160	289877	
12. Kreuzburg St.	166	5	119520	495	69379	233	50141	262	50403	
13. Geobshütts	212	34	152640	3366	92236	2560	60404	806	61210	
14. Lublitz	172	11	123840	1089	78619	897	45221	192	45413	
15. Neiße, Stadt	56	16	40320	1584	10987	469	29333	1115	30448	
16. Neiße, Land	182	20	131040	1980	82124	1596	48916	384	49800	
17. Neustadt St.	275	31	198000	3069	112870	1893	85130	1176	86806	
18. Oppeln, Stadt	69	25	49680	2475	7751	402	41929	2073	44002	
19. Oppeln, Land	385	25	277200	2475	172945	2027	104255	448	104703	
20. Ptes	380	44	273600	4356	168965	3364	104635	992	105627	
21. Ratibor, Stadt	79	25	56880	2475	14491	603	42389	1872	44261	
22. Ratibor, Land	352	38	253440	3762	159124	3122	94316	640	94956	
23. Rosenberg	171	3	123120	297	79227	233	43893	64	43957	
24. Rübniß	427	56	307440	5544	185549	4354	121891	1190	123081	
25. Groß-Strehlitz	220	18	158400	1782	100330	1462	58070	320	58350	
26. Tarnowitz	220	28	158400	2772	78204	996	80196	1776	81972	
Sa. A.	6316	1104	4547520	109296	2124146	45364	2423374	63932	2487306	
B. Öffentliche mittlere Schulen.										
Sa. B.	20	28	14400	2772			14400	2772	17172	
Dieszu Sa. A.	6316	1104	4547520	109296	2124146	45364	2423374	63932	2487306	
Gesamtsumme:	6336	1132	4561920	112068	2124146	45364	2437774	66704	2504478	

2. Sonderausgabe

zu Stück 34 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 27. August 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Boblowitz, Bassfal, Brantk, Pohnitz, Bleischwitz, Pennerwitz, Krug, Hochkretscham, Kalbaun, Osterwitz, Massfeld, Gratschein, Veimerwitz, Jachobowitz und Behowitz im Kreise Leobschütz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzusetzen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen oder ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde

auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu tödten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 17. November d. Js. einschließl.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 25. August 1915.
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II XII 883.